

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.625.907

Wien, 27. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3580/J vom 29. September 2020 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1a. bis 1c.:

Es wird auf die Berichterstattung betreffend COVID-19 gemäß § 3 Abs. 4 COVID-19 Fondsgesetz, § 3b Abs. 4 ABBAG-Gesetz und § 1 Abs. 5 Härtefallfondsgesetz sowie die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1577/J vom 20. April 2020 verwiesen.

Zu 1d.:

Grundlage für eine Dividendenausschüttung ist ein im Jahresabschluss ausgewiesener Bilanzgewinn sowie ein entsprechender Gewinnausschüttungsbeschluss der Generalversammlung der der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG). Im Jahr 2020 sind keine Einnahmen durch Dividendenausschüttungen der COFAG budgetiert. Die COFAG dient in diesem durch die COVID-19-Krise geprägten Jahr primär als Abwicklungsstelle für dringend benötigte Wirtschaftshilfen, daher ist die Erzielung eines Gewinns bzw. die Ausschüttung einer Dividende nicht Teil ihres strategischen Auftrags.

Zu 2. bis 8.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Geschäftsangelegenheiten der COFAG bzw. Angelegenheiten deren Unternehmensorgane und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zudem wird auf die gesetzlichen Berichtspflichten des Bundesministers für Finanzen gegenüber dem Budgetausschuss des Nationalrates gemäß § 3b Abs. 4 ABBAG-Gesetz und § 3 Abs. 4 COVID-19-FondsG verwiesen.

Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortungen der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 1577/J vom 20. April 2020, Nr. 1964/J vom 12. Mai 2020, Nr. 2020/J vom 15. Mai 2020, Nr. 2270/J vom 10. Juni 2020 und Nr. 3513/J vom 23. September 2020.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

